

101. Mit welchem Zeitpunkte wird eine Verfügung des Vorsitzenden wirksam?

ZPO. §§ 329, 554.

VL. Zivilsenat. Ur. v. 23. Oktober 1919 i. S. S. (RL) m. R. (Befl.).
VI 106/19.

- I. Landgericht Potsdam.
- II. Kammergericht Berlin.

Nachdem der Kläger die Revision ordnungsmäßig eingelegt und begründet hatte, wurde die Frist zum Nachweis der Einzahlung des Gebührenvorschusses — § 554 Abs. 7 ZPO. — durch Verfügung des Vorsitzenden bis zum 26. März 1919 einschließlich festgesetzt und auf Antrag des Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 25. März durch Verfügung vom 26. März um einen Monat verlängert, diese Verfügung jedoch dem Antragsteller erst am 27. März 1919 zugestellt. Um

28. März lief beim Reichsgericht ein Armenrechtszeugnis für den Kläger ein, das als genügendes Gesuch um das Armenrecht angesehen wurde und dessen Bewilligung im Gefolge hatte. Unterm 11. Juli 1919 reichte der Kläger den Antrag ein, ihn in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Zahlung des Gerichtskostenvorschusses wieder einzusetzen.

Die Revision wurde als unzulässig verworfen.

Gründe:

„Die Vorschussfrist wurde durch den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts gehemmt und durch dessen Bewilligung gegenstandslos geworden sein, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist eingereicht worden wäre (§ 554 Abs. 7 ZPO.). Es fragt sich daher, ob die Frist zur Zeit des Antrags, d. i. am 28. März 1919, noch gelaufen ist, also ob sie durch die Verfügung vom 26. März verlängert worden war. Die ursprüngliche Frist war mit Ablauf des 26. März verstrichen. Verlängert werden konnte sie nur während ihres Laufs. War sie bereits abgelaufen, so war ihre Erstreckung nicht mehr möglich (RGZ. Bd. 77 S. 160). Der geforderte Nachweis der Vorschusszahlung konnte dann nicht mehr rechtzeitig erbracht werden. Die Entscheidung hängt mithin davon ab, ob die Verfügung vom 26. März 1919 an diesem oder am folgenden Tage, dem der Zustellung, wirksam geworden ist. Im letzteren Falle war für eine Fristverlängerung kein Raum mehr.

Nach § 329 ZPO. sind nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden den Parteien von Amts wegen zuzustellen. Bis zur Zustellung bilden sie einen rein inneren Vorgang; sie können zurückgenommen, abgeändert, vernichtet werden. Erst mit der Zustellung treten sie rechtlich ins Leben und erlangen Wirksamkeit. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung erkannt, daß nicht verkündete Beschlüsse erst durch die Zustellung Bestand und Geltung nach außen erhalten (RGZ. Bd. 11 S. 403, Bd. 62 S. 28; Jur. Wochenschr. 1892 S. 94, 1907 S. 841). Das gleiche muß für Verfügungen des Vorsitzenden gelten, da sie inhaltlich vielfach von gleicher Bedeutung und Wichtigkeit sind wie Beschlüsse des Gerichts. Dies zeigt sich deutlich bei der Bestimmung und Verlängerung der Vorschussfrist und bei der Verlängerung der Frist zur Revisionsbegründung. Der § 221 ZPO. schreibt ausdrücklich vor, daß der Lauf einer richterlichen Frist, sofern bei ihrer Festsetzung nichts anderes bestimmt wird, mit der Zustellung des Schriftstücks beginnt, in welchem die Frist festgesetzt ist. Bei der Verlängerung von Fristen kann das nicht anders sein. Gerade bei der Festsetzung und Verlängerung von Fristen, deren Ende sich nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmt, ist es nötig, daß der Anfang der Frist

feststeht. Die Frist kann erst anfangen, wenn die Partei davon Kenntnis erhalten hat. Daß dies geschehen ist, kann nur durch die Zustellung oder eine gleichwertige Beurkundung festgestellt werden. Ob unter Umständen die Zustellung durch formlose Übergabe der Verfügung oder durch mündliche Mitteilung ersetzt werden kann, was beides irgendwie amtlich beurkundet werden müßte, ist hier nicht zu entscheiden, da ein solcher Fall nicht vorliegt.

Die nach Ablauf der Frist am 27. März 1919 zugestellte Verfügung konnte sonach die Verlängerung der Frist nicht herbeiführen. Die Wiedereinsetzung, die an sich zulässig gewesen wäre (RGZ. Bb. 77 S. 160), ist erst am 11. Juli 1919 beantragt worden, längst nachdem die zweiwöchige Frist des § 234 ZPO. verfloßen war, gleichviel ob die schlechten Postverhältnisse oder ein Verschulden der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts bei der Zustellung der Verfügung als Grund der Wiedereinsetzung geltend gemacht werden sollte. Aus der Zustellung vom 27. März mußte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers erkennen, daß die Vorsetzfrist verstrichen und ihre Verlängerung ohne Wirkung, die Frist also ver säumt war."